



EINGEGANGEN

20.08.2014

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Schemmer - Wülfing - Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

26.08.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
53.06.01-006/2014.0006

**Beteiligung / Stellungnahme des Dezernats 53- Immissionsschutz;
§ 50 BImSchG**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI" - 1. Änderung sowie 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Auskunft erteilt:
Rainer Große Daldrup

Durchwahl:
411-5754
Telefax: 411-85754
Raum: R 4

E-Mail:
Rainer.GrosseDaldrup
@brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.08.2014, Az.: 24301 haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz beteiligt.

Im Begründungsentwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, Seite 18 (letzter Absatz) und im Begründungsvorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 106 "Otterkamp VI", 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan werden Betriebe mit Störfallpotential als nicht zulässig erklärt.

Ich rege daher an in der Endfassung des Bebauungsplanes die folgende Festsetzung zu übernehmen:

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden - sofern wie beschrieben hier kein Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV vorliegt - von der Planung nicht berührt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Große Daldrup', written over a horizontal line.

Große Daldrup



B. Schemmer & M. Wülfing
Öfftl. best. Vermessungsing.
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

01. Sep. 2014
EINGEGANGEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.08.2014, Herr Schulte

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 8517

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin
22.08.2014

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI" der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördli-

chen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen



Petra Fischer



Bundesnetzagentur

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

An/A/To

B.Schemmer & M. Wülfing
z. h. Herrn Schulte

Datum/Date/Date: 01.09.2014

Fax No. → 02861-920133

Anzahl nachfolgender Seiten:
Nombre des pages suivant cette feuille:
Total number of pages after this page:

1

FAX

Bei unvollständigem Empfang Nachricht an:

☎: (0 30) 2 24 80-442

En cas de réception défectueuse, informez s.v.p.:

If not properly received, please call:

Fax: (0 30) 2 24 80-379

Information:

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI" der Stadt Coesfeld

Sehr geehrter Herr Schulte,

für den versehentlichen Fehler bei der Prüfung Ihrer Unterlagen bitte ich um Entschuldigung.

Beigefügt erhalten Sie die telefonisch angekündigte neue Stellungnahme. Ich bitte Sie, die nunmehr ungültige Stellungnahme vom 22.08.2014 zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin

Im Auftrag

Petra Fischer**Zentrale Anschlüsse/Postes centraux/Central call numbers**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz/Siège/Seat
Bonn
Tulpenfeld 4
D-53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0
+49 228 14-0
EFax Bonn
(02 28) 14-88 72
+49 228 14-88 72
Fax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59
+49 30 2 24 80-4 59E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>Dienstgebäude/
Bureau/Office
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
☎ (0 30) 2 24 80-0
+49 30 2 24 80-0



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

B. Schemmer & M. Wülfing
Öfftl. best. Vermessungsg.
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.08.2014, Herr Schulte

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 8517

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin
01.09.2014

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI" der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** sind in diesem Koordinatenbereich zz. nicht in Betrieb.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind jedoch **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Vorgreifend auf eine zukünftige Nutzung des in den Textfestsetzungen Nr. 9 zu errichtenden Antennenmastes, möchte ich auf die erforderliche Beantragung von Standortbescheinigungen gemäß der „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“ für ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr hinweisen. Ortsfeste Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen, sind von der Standortbescheinigungspflicht ausgenommen. In diesen Fällen sind lediglich die Installationsorte anzuzeigen. Die formblattgebundenen Anträge auf Standortbescheinigungen bzw. die Anzeigen zu den Installationsorten sind vor Inbetriebnahme der Funkanlagen bei den regional zuständigen Dienstleistungszentren der BNetzA einzureichen (siehe unter dem Internetlink <http://www.bundesnetzagentur.de> => Die Bundesnetzagentur => Über die Agentur => Außenstellen).

In Ihrem Fall wenden Sie sich bitte dazu an die

Bundesnetzagentur
Außenstelle Köln
Herrn Bausch
Stolberger Straße 112
50933 Köln

Tel.: 0221/94500-250

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Petra Fischer

Anlagen

Abschrift
Koel2

Anlage 1**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:	8517
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 7E1101 51N5523 SO: 7E1120 51N5509
Auskunftersuchen von:	B. Schemmer & M. Wülfing
Für Baubereich:	Coesfeld Stadt
Bauplanung:	Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

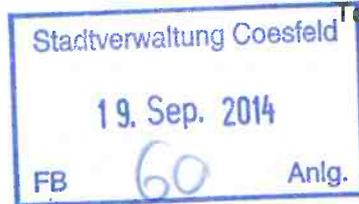
**Betreiber von
 Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
 in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
 des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Coesfeld	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Borsigstraße 11 40880 Ratingen Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.09.2014

Aufstellung des Bebauungsplanes „Otterkamp VI“ – 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 - Umwelt- nachstehende Anregungen und Informationen vorgetragen.

Folgende Aufgabenbereiche wurden beteiligt:

- Altlasten (Frau Schweig)
- Betriebliches Abwasser (Herr Böckers)
- Anlagen für wassergefährdende Stoffe (Herr Böckers)
- Untere Landschaftsbehörde (Herr Grömping)
- Kommunale Abwasserbeseitigung (Herr Bickel)
- Oberflächengewässer (Frau Brunsmann)
- Immissionsschutz (Herr Hisler)

Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelgroßhandelbetriebes. Hierzu wird die Gebietsausweisung von Gewerbegebiet in Industriegebiet geändert.

Da eine generelle Zulassung erheblich emittierender Betriebe aufgrund der Nähe eines südlich des Änderungsbereiches im Außenbereich vorhandenen Wohnhauses aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich ist, soll die Erweiterung des Betriebes auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des Bestandes sowie der konkreten Vorhabensplanung ermöglicht werden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 05 0687 14 vom 10.09.2014) gefertigt worden.

Auf der Grundlage dieser Berechnung sowie durch die getroffenen Textlichen Festsetzungen Nr. 2.2 (Abstufung gemäß Abstandserlass NRW) sowie Nr. 3 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens erkennbar.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** werden daher keine weiteren Anregungen vorgetragen.

(Hinweis: Den Planunterlagen lag eine ältere Version des Lärmgutachtens vom 27.05.2014 bei!)

Auf der Grundlage der mit dem Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich **Oberflächengewässer**) geführten Vorgespräche ist eine entsprechende Änderungsplanung vorzulegen und gem. § 68 WHG genehmigen zu lassen.

Mit diesem Antrag sind auch die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlageneinigungen für die provisorische Überfahrt über den Tüskenbach und den Schutzzaun am Gewässer zu beantragen.

Das Vorhaben wurde auch mit dem Aufgabenbereich **Kommunale Abwasserbeseitigung** abgestimmt! Dabei wird auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 53 IIIa LWG (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) und 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) hingewiesen!

Ebenso wurde die Planung sowie das Untersuchungsprogramm mit der **Unteren Landschaftsbehörde** abgestimmt.

In den Umweltbericht wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung, Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Artenschutzprüfung integriert. Die Bilanzierung ermittelt einen Kompensationsbedarf in Höhe von 31.300 Biotopwertpunkten, der durch geeignete Maßnahmen bis zum Satzungsbeschluss zu decken ist.

Dies kann durch Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos erfolgen.

Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich **gesundheitlicher** Belange geprüft.

Aus den Erläuterungen der Antragsunterlagen geht hervor, dass die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen, da vorwiegend der Bestand gesichert wird und dass bei den Flächen, bei denen eine bauliche Entwicklung zulässig ist, durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter verhindert werden können. Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen gegen das o.a. Bauvorhaben keine Bedenken.

Seitens der **Brandschutzdienststelle** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhr

Stöhr

Von: Kai.Fischer@telekom.de
Gesendet: Montag, 22. September 2014 10:06
An: Beck, Dorothee
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106
"Otterkamp VI" - 1.Änderung sowie 72. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Anlagen: Lageplan_Erlenweg_DIN A2_neu.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 18. August 2014 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Diese befinden sich im süd-westlichen Teil des Planbereiches. Dieser Bereich ist nach Darstellung des Bebauungsplanes nicht von der Änderung betroffen.

In der Annahme, dass die vorhandenen Kabeltrassen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“.

Wir bitten Sie, den Ihnen überlassenen Lageplan nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000051651115 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Kai Fischer

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Kai Fischer
PTI 15

Dahlweg 100, 48153 Münster
+49 251 78877 7755 (Tel.)
+49 391 580-119886 (Fax)
+49 160 367 6037 (Mobil)
E-Mail: Kai.Fischer@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



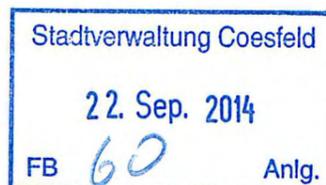
NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Coesfeld	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	N.Safenreider@telekom.de_1
		Datum	01.09.2014
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60
Markt 8
48653 Coesfeld



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie
72. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der geplanten Erweiterung des ansässigen Biolebensmittelgroßhandels die Fläche des westlichen Bereiches des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens VII dem Unternehmen von der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellt.

In der Dammkrone dieses Bereiches sind in 2012 mit der Genehmigung der Stadt Coesfeld fünf 10 kV Kabel und ein Leerrohr verlegt worden.

Die Kabel haben eine Überdeckung von ca. 1m und werden bei der Geländeprofilierung im Zuge der Erweiterung des Biolebensmittelgroßhandels freiliegen und durch die Versorgungsanlage und Sprinkleranlage überbaut.

Diesbezüglich muss die 10 kV Kabeltrasse vor Ausführung der Baumaßnahmen unter großem Aufwand umgelegt werden.

Die Kabeltrasse ist auf dem Grundstück des Regenrückhaltebeckens grundbuchlich gesichert. Somit sind die Kosten der Umlegung durch den Verursacher zu tragen.

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit der Stromversorgung in diesem Bereich.

Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen \

Unser Zeichen
Bü/Bri

Ansprechpartner
Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
18.09.2014



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Bezüglich 3.4.2 (Versorgung) wird im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanentwurf angemerkt, dass die Gas- und Wasserversorgung durch die örtlichen Versorgungsunternehmen erfolgt, wobei das Netz bedarfsgerecht auszubauen ist.

Wir weisen daraufhin, dass die Gas- und Wasserversorgung nur dann bedarfsgerecht ausgebaut wird, wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Mit besten Grüßen

STADTWERKE COESFELD GmbH

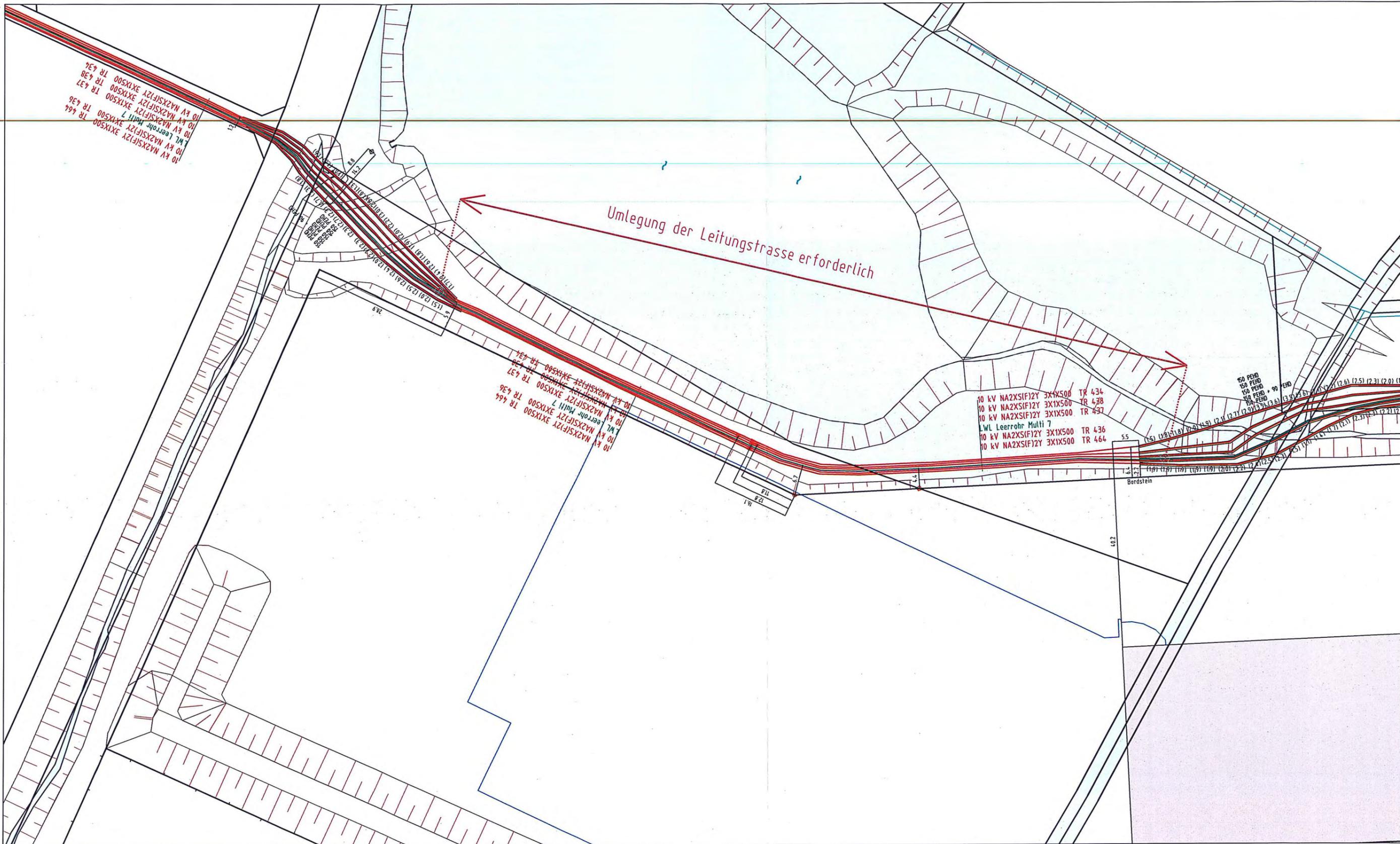
ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

Anlage



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Tel. 02541/929-0

Projekt		
B-Plan Otterkamp VI Weiling Erlenweg 134		
Plan Nr.	Plantyp	
	Strom	
Maßstab	Erstellt von	Erstellt am
1:750	bu	17.09.2014



**Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld**

*Eingang
24.09.2011*

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.
Wenning@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Ha/Wg	J.W. Wenning	322	22.09.2014

Bebauungsplan Nr. 106 "Otterkamp VI" - 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und § 4 (1) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 106 sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem ansässigen Biolebensmittelgroßhandel planungsrechtlich eine Erweiterung ermöglicht werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zu den Änderungsverfahren wie folgt Stellung:

Entwässerung

Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist in das angrenzende Gewässer/Hochwasserrückhaltebecken einzuleiten. Der vorhandene Hochwasserschutzkomfort darf nicht verschlechtert werden. Erforderliche Erweiterungen des Hochwasserschutzbeckens gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und sind mit dem Abwasserwerk abzustimmen. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG
Postbank Dortmund

(BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
(BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
(BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00
(BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466 – BIC: PBNKDEFF IBAN: DE96 4401 0046 0000 5344 66

...

Das belastete Niederschlagswasser und das Schmutzwasser ist in die Trennkanalisation in der Straße Erlenweg einzuleiten. Die Einleitstellen und Einleitmengen sind mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abzustimmen.

Anschlussbeitrag

Aufgrund der geplanten Änderungen werden einige Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlage anschließbar und baulich oder gewerblich nutzbar.

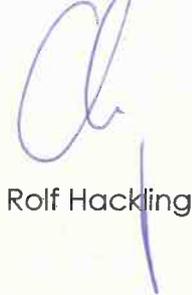
Für diese Flächen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld.

Die Höhe dieses Kanalanschlussbeitrags wird vom Abwasserwerk ermittelt; die Veranlagung der Grundstückseigentümer erfolgt innerhalb von vier Jahren, nachdem dieser Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld



Rolf Hackling



Jan-Wilm Wenning